

Castruccio bestimmten Schrift Wort für Wort aus dem sogenannten Memoriale abgeschrieben, das 1312 von einem sizilianischen Rechtsgelehrten für König Friedrich III. von Sizilien angefertigt worden war¹²⁵). Der unbekannte Sizilianer hat seine Argumente im wesentlichen aus den Glossae ordinariae zum Decretum Gratiani und zum Liber Extra erarbeitet. Mit seinem Werk schließt die bisher bekannte Reihe von Texten, die dem ersten Teil von „Fidem catholicam“ als Vorlage dienten und die auf diese Weise mit dazu beigetragen haben, daß die Lehre von dualistisch eingestellten Kanonisten der Zeit um 1200 bis in das späte Mittelalter hinein lebendig blieb.

Der zweite Abschnitt des „Gutachtenteils“ von „Fidem catholicam“ (vgl. u. S. 499) ist gegen die päpstlichen Prozesse¹²⁶) und gegen eine Bulle gerichtet, in der Johannes XXII. die Trennung Italiens vom Reich angeordnet haben soll¹²⁷). Das Ziel der gutachtlichen Stellungnahme ist es, die Nichtigkeit dieser Handlungen des Papstes zu beweisen. Als Nichtigkeitsgrund wird zunächst angeführt, der Papst habe mit seiner Rechtsprechung *in temporalibus* seine Zuständigkeit überschritten; seine Erlasse seien daher *tamquam a non suo iudice factum* nichtig. An zweiter Stelle wird argumentiert, das Vorgehen des Papstes sei wegen notorisch falscher Gründe und wegen Verletzung der Verfahrensregeln nichtig. Als Verstoß gegen die Prozeßordnung wird insbesondere das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten ohne Gewährung von rechtlichem Gehör bezeichnet. Die Ladung, die der Papst durch Anschlag eines Zitationsedikts an die Türen der Kathedrale von Avignon hatte vornehmen

¹²⁵) MGH Const. 4, 2 Nr. 1248, S. 1308 ff., ergänzt und verbessert von A. Dieckmann (wie Anm. 116) S. 109 ff. u. S. 212 ff.; vgl. ferner Karl Leopold Hitzfeld, Studien zu den religiösen und politischen Anschauungen Friedrichs III. von Sizilien (Hist. Studien 193, 1930) S. 83 ff.; M. Thilo, Das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden im Streite Kaiser Heinrichs VII. mit der römischen Kurie (Hist. Studien 343, 1938), insbes. S. 9 ff.; H. Coing (wie Anm. 4) S. 96 f.

¹²⁶) Vgl. MGH Const. 5 Nr. 792, 839, 881, 944 und Const. 6 Nr. 273—277, 361, 427, 428.

¹²⁷) Es handelt sich um die Bulle „Quia in futurorum eventibus“, hg. v. F. Zimmermann, MIOG 14 (1893) S. 331—334, die nach den Anfangsworten des lange Zeit allein bekannten Fragments häufig noch „Ne praetereat“ genannt wird. Daß diese Bulle nur ein Entwurf der Kanzlei Roberts von Neapel ist, dem der Papst nicht folgte, hat F. Bock, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jh., Röm. Quartalschr. 44 (1936) S. 186 ff. u. 219 f. gezeigt. Vgl. hierzu ferner H. Otto, Zur italienischen Politik Johannes' XXII. QFIAB 14 (1911) S. 193 f. — Außer in „Fidem catholicam“ wird die Bulle in weiteren fünf, in der Regel von Minoriten verfaßten Schriften der Jahre 1331—1338 genannt; vgl. H. S. Offler (wie Anm. 114) S. 197 f.